



VEREIN
DER
FREUNDE

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Der Verein der Freunde des Georg-Herwegh-Gymnasiums e.V. ist wegen der Förderung der Erziehung am Georg-Herwegh-Gymnasium nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, StNr. 27/680/59522 vom 21.08.2013 für den letzten Veranlagungszeitraum 2010 bis 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I, StNr. 27/680/59522 mit Bescheid vom 14.08.13 nach §60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Erziehung am Georg-Herwegh-Gymnasium.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Erziehung am Georg-Herwegh-Gymnasium verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wenn Sie den Verein der Freunde des Georg-Herwegh-Gymnasiums e.V. **mit bis zu 200,- Euro im Jahr** unterstützt haben, benötigen Sie für Ihre Steuererklärung keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Bitte beachten Sie schon bei der Überweisung, dass als Verwendungszweck die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten sein muss und sowohl Ihr Name als Spender als auch der Name des Zuwendungsempfängers (Verein der Freunde) erkennbar ist.

Vielen Dank für Ihre Spende!